

Brüssel, den 14. Mai 2019 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0379(COD)

8737/19 ADD 1 REV 1

CODEC 992 ENER 247 ENV 438 CLIMA 124 COMPET 360 CONSOM 151 FISC 240

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (erste Lesung)
	- Annahme des Gesetzgebungsakts
	- Erklärungen

### Erklärung der Kommission zur Definition des Begriffs "Verbindungsleitung"

Die Kommission nimmt die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie und die Neufassung der Elektrizitätsverordnung zur Kenntnis, der zufolge auf die Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" gemäß der Richtlinie 2009/72/EG und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zurückgegriffen wird. Die Kommission teilt die Auffassung, dass sich die Strommärkte von anderen Märkten wie dem Erdgasmarkt unterscheiden, z. B. da Produkte gehandelt werden, deren Speicherung derzeit schwierig ist und die von einer Vielzahl unterschiedlicher Erzeugungsanlagen, auch auf Verteilungsebene, produziert werden. Somit spielen Verbindungen zu Drittländern im Elektrizitätssektor eine erheblich andere Rolle als im Gassektor, weshalb auch verschiedene Regulierungsansätze gewählt werden können.

8737/19 ADD 1 REV 1 bhw/ab 1

Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Einigung weiter prüfen und bei Bedarf Leitlinien für die Anwendung der Rechtsvorschriften bereitstellen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit möchte die Kommission Folgendes hervorheben:

Die vereinbarte Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsrichtlinie bezieht sich auf eine zur Herstellung eines Verbunds zwischen Stromnetzen verwendete Ausrüstung. Diese Formulierung unterscheidet nicht zwischen verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen oder technischen Gegebenheiten, sodass somit zunächst alle Stromverbindungen zu Drittländern in den Anwendungsbereich fallen. Bezüglich der vereinbarten Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsverordnung betont die Kommission, dass die Integration der Strommärkte ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden erfordert. Obwohl der Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften je nach Grad der Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt unterschiedlich sein kann, sollte eine enge Integration von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt, wie etwa durch die Beteiligung an Marktkopplungsprojekten, auf Vereinbarungen beruhen, die zur Anwendung des einschlägigen Unionsrechts verpflichten.

#### Erklärung der Kommission zu den Plänen zur Umsetzung der Marktreform

Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 20 Absatz 3 zur Kenntnis, der zufolge Mitgliedstaaten, in denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit festgestellt wurden, einen Umsetzungsplan mit einem Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen und/oder zur Ausräumung von Fällen von Marktversagen im Rahmen des Beihilfeverfahrens veröffentlichen.

Gemäß Artikel 108 AEUV ist ausschließlich die Kommission befugt, die Vereinbarkeit staatlicher Beihilferegelungen mit dem Binnenmarkt zu bewerten. Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf und berührt nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission gemäß dem AEUV. Die Kommission darf daher gegebenenfalls parallel zum Verfahren der Genehmigung von Kapazitätsmechanismen gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen eine Stellungnahme zu den Plänen für die Marktreform abgeben, aber die beiden Verfahren sind rechtlich getrennt.

GIP.2

# Erklärung Griechenlands

Die griechische Delegation erinnert an die Zusicherungen der Europäischen Kommission auf der Tagung des AStV I vom 18. Januar 2019 sowie an ihre auf der genannten Tagung anschließend abgegebene Erklärung.

Auf der Grundlage dieser Zusicherungen gehen wir davon aus, dass die Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 5 (in früheren Fassungen Artikel 18b Absatz 5) – wonach es möglich ist, Verpflichtungen oder Verträge, die vor dem 31. Dezember 2019 eingegangen oder geschlossen wurden, nicht an die neuen Bestimmungen der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt anzupassen – auf das derzeit im Bau befindliche Braunkohlekraftwerk Ptolemais 5 Anwendung finden können.

Aus diesem Verständnis heraus stimmt Griechenland im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit für den endgültigen Text der Neufassung der Elektrizitätsverordnung.

## **Erklärung Kroatiens**

Die Republik Kroatien unterstützt grundsätzlich Ziel und Zweck dieser Verordnung, bekundet jedoch Bedenken hinsichtlich des Artikels 71 und des Tags des Inkrafttretens.

Angesichts dessen, dass mit dieser Verordnung ein Markt mit den höchsten Verbraucherstandards geschaffen und die Grundprinzipien für reibungslos funktionierende, transparente und integrierte Elektrizitätsmärkte festgelegt werden sollen, ist die Republik Kroatien der Ansicht, dass Artikel 71 sich negativ auf die Mitgliedstaaten mit geringeren Verwaltungskapazitäten auswirken wird.

In Anbetracht der länderübergreifenden Übertragungskapazitäten an der Grenze der Republik Kroatien und der umfangreichen Nutzung dieser Kapazitäten durch Marktteilnehmer außerhalb der Republik Kroatien sind wir außerdem besorgt wegen Artikel 16 und des Mindestwerts von 70 %, weil er sich negativ auf die Sicherheit und Stabilität unseres Stromsystems auswirken könnte.

8737/19 ADD 1 REV 1 bhw/ab 3

GIP.2 **DE**